

# zusammen lernen zusammenwachsen

Schule NRW - Zukunft inklusiv!

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen





© Gisela Peter

Aktueller Stand der schulischen Inklusion in NRW

Personalräte-Konferenz des VBE am 6. November 2014 in Dortmund



## **Gliederung**

### 1. Die aktuellen Zahlen und Prognosen.

Entwicklung der Integrationsquoten nach Schulstufen und Schulformen.

### 2. Die personellen Rahmenbedingungen.

Die "Doppelzählung" und das Stellenbudget für die Lern- und Entwicklungsstörungen.

#### 3. Einige weitere Schritte.

Die neue Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF), Fortbildungen und Zusammenarbeit mit Schulträgern.

### 4. Die Leistungen des Landes zur Unterstützung der Schulträger.

Das "Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion"



Entwicklung des Anteils der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen (Gemeinsames Lernen).

	2000 2001	 2005 2006	 2009 2010	2010 2011	2011 2012	2012 2013	2013 2014	2014 2015 *)
Primar- stufe	16,3	 18,3	 22,6	24,9	28,5	33,6	38,0	(43,8)
Sek I	3,5	 5,5	 9,1	11,1	14,0	18,4	23,9	(29,3)
Primarstufe und Sek I	8,5	 10,1	 14,6	16,7	19,8	24,6	29,6	(35,4)

#### \*) Prognose



# Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Schulform und Schulstufe (öffentliche und private Schulen).

		Schuljahr 2013/14						
Schulform	Primarstufe		Sekunda	rstufe I	P und SI zusammen		P und SI zusammen	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
allgemeine Schulen	22.170	43,8%	20.730	29,3%	42.900	35,4%	35.532	29,6%
Grundschule	22.000	43,5%	-	-	22.000	18,1%	18.271	15,2%
PRIMUS *)	-	-	-		-	-	1	0,0%
Hauptschule	-	-	8.080	11,4%	8.080	6,7%	8.005	6,7%
Realschule	-	-	2.740	3,9%	2.740	2,3%	2.018	1,7%
Sekundarschule	-	-	2.080	2,9%	2.080	1,7%	1.028	0,9%
Gemeinschaftsschule	-	-	340	0,5%	340	0,3%	214	0,2%
Gesamtschule	-	-	6.200	8,8%	6.200	5,1%	4.732	3,9%
Gymnasium	-	-	840	1,2%	840	0,7%	620	0,5%
Freie Waldorfschule	170	0,3%	450	0,6%	620	0,5%	643	0,5%
Förderschule	28.410	56,2%	49.910	70,7%	78.320	64,6%	84.568	70,4%
insgesamt	50.580	100%	70.640	100%	121.220	100%	120.100	100%



### Entwicklung der Angebote des Gemeinsamen Lernens an Gymnasien.

Zieldifferentes Lernen an Gymnasien (Zahl der Schulen)								
	2012/2013	2013/2014	2014/15*					
BR Köln	0	1	1					
BR Detmold	1	1	5					
BR Münster	2	4	17					
BR Düsseldorf	4	14	27					
BR Arnsberg	15	30	41					
Gesamt	22	50	91					

<sup>\*</sup>Prognose



# Schülerinnen und Schüler in Eingangsklassen der Primarstufe und Sekundarstufe I an öffentlichen Schulen in NRW

Schuljahr	insgesamt	davon mit sonde Unterstütz	davon in allgemein	e Schulen	davon in Förderschulen	Inklusions- anteil					
			- Eingangsklas	ssen Primarstufe -							
2011/12	167.070	10.504	6,3%	2.565	1,6%	7.940	24,4%				
2012/13	153.808	9.939	6,5%	2.762	1,9%	7.177	27,8%				
2013/14	152.005	9.688	6,4%	2.941	2,0%	6.747	30,4%				
			- Eingangsklasse	en Sekundarstufe I -							
2011/12	162.031	9.388	5,8%	2.290	1,5%	7.098	24,4%				
2012/13	152.315	9.423	6,2%	3.218	2,2%	6.205	34,1%				
2013/14	153.282	9.994	6,5%	4.235	2,9%	5.759	42,4%				



# Öffentliche Förderschulen nach Förderschwerpunkt und Jahren

Förderschwerpunkt der Schule	2002 2003	 2005 2006	 2009 2010	2010 2011	2011 2012	2012 2013	2013 2014
Lernen	325	 325	 317	316	309	305	283
Emotionale und soziale Entwicklung	74	 79	 79	79	78	78	79
Sprache	69	 71	 71	71	71	71	70
Hören und Kommunikation	18	 15	 15	15	15	15	15
Sehen	12	 12	 12	12	12	12	12
Geistige Entwicklung	84	 86	 85	85	85	86	85
Körperliche und motorische Entwicklung	33	 33	 35	35	35	35	35
Schule für Kranke	33	 32	 31	29	28	29	29
Gesamtergebnis	648	 653	 645	642	633	631	608



### 3. Einige weitere Schritte – rechtliche Grundlagen

- Die neue Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) ist seit 11. Oktober 2015 in Kraft. Sie setzt die schulrechtlichen Vorgaben des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes um.
- Die Ausbildungsordnungen für die Grundschule (AO-GS) und die weiterführenden Schulen (APO-SI) wurden durch Verwaltungsvorschriften ergänzt. Dabei geht es insbesondere um Detail-Reglungen im Aufnahmeverfahren.
- Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung werden sukzessive möglichst im Einverständnis – an weiterführende Schulen versetzt bzw. dort neue Lehrkräfte dort eingestellt.



### 3. Einige weitere Schritte – Fachliche Unterstützung

- Fast alle Hauptpersonalräte haben dem Fortbildungskonzept für Inklusion zugestimmt, so dass eine systematische Begleitung der Schulen mit Gemeinsamem Lernen vereinbart werden kann.
- Der Hauptpersonalrat Gymnasien hat der Maßnahme noch nicht zugestimmt. Dennoch können Gymnasien bilateral mit den K-Teams Fortbildungen zu einzelnen Bausteinen der Maßnahme vereinbaren.
- In allen Schulämtern wird ein System von Inklusionsfachberatung aufgebaut. Dadurch sollen unter anderem der dienstliche Austausch der sonderpädagogischen Lehrkräfte in allgemeinen Schulen gesichert werden.



## 3. Einige weitere Schritte – Zusammenarbeit mit Schulträgern

- Schulaufsicht bestimmt "Schulen des Gemeinsamen Lernens" und holt dazu die Zustimmung des Schulträgers ein. Diese kann nur aus Gründen versagt werden, die in die Zuständigkeit des Schulträgers fallen (z.B. sächliche Voraussetzungen). Andere Ablehnungsgründe sind unbeachtlich.
- Eine Schule des Gemeinsamen Lernens umfasst immer die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache. Diese Schulen nehmen jedes Jahr in einem zwischen Schulaufsicht und Schulträger festzulegenden Umfang Schülerinnen und Schüler dieser Gruppe auf (Kontingent).
- Schulträger können Schwerpunktschulen bestimmen. Das sind Schulen des Gemeinsamen Lernens mit mindestens einem weiteren Förderschwerpunkt.



- Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, der Landesregierung und der Regierungsfraktionen haben sich im Frühjahr auf einen Kompromiss über die Frage der Konnexität geeinigt.
- Demnach erkennt das Land eine Ausgleichspflicht bezüglich der sächlichen Kosten auf Seiten der Schulträger durch die Inklusion an. In den kommenden fünf Jahren werden jährlich 25 Mio Euro an die Kommunen gezahlt ("Korb 1").
- Bezüglich zusätzliche personellen Kosten auf Seiten der Schulträger durch die schulische Inklusion wird keine Ausgleichspflicht anerkannt. Allerdings beteiligt sich das Land über fünf Jahre durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 10 Mio Euro jährlich ("Korb 2").
- Dieser Kompromiss führte zum "Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion" vom 9. Juli 2014.



- Die ersten finanziellen Leistung erhalten die Kommunen zu Beginn des Jahres 2015.
- Bei der Verteilung der Mittel aus "Korb 1" wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und Sek I an allgemeinen Schulen in der Kommune als Maßstab zugrunde gelegt (also die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen außer acht gelassen).
- Für die Verteilung der Mittel aus "Korb 2" ist die Wohnbevölkerung bis zum 18. Lebensjahr maßgeblich.
- Dieser Verteilschlüssel ist Teil des vereinbarten Kompromisses. Auf besondere "Inklusionskriterien" wurde bewusst verzichtet.
- Das gesamte Verfahren wird wissenschaftlich begleitet. Der Verteilschlüssel sowie die Leistungen können angepasst werden.



Wozu dient die "Inklusionspauschale" (Mittel aus "Korb 2")?

 "Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nichtlehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dienen." (§ 2 Absatz 2 Inklusionsförderungsgesetz).



## Überprüfung

Die Landesregierung überprüft gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden jährlich

- a) den Belastungsausgleich (Korb 1) und
- b) die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für Integrationshilfen.

Dies erfolgt erstmals zum 1. Juni 2015.



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

